Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

13. Jahrgang **30.09.2023** **Nr. 28-1**

Inhalt:

1. **Gemeinde Hohe Börde: Wahlbekanntmachung zur Stichwahl**
2. **Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindewahlausschusses**
3. **Gemeinde Höhe Börde: Abgabensatzung 2023 zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung**
4. **Gemeinde Höhe Börde: Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde**
5. **Gemeinde Höhe Börde: Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde**
6. **Gemeinde Höhe Börde: Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde**
7. **Gemeinde Höhe Börde: Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santersleben und Hermsdorf**
8. **Gemeinde Höhe Börde: Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 12-12 „Neue Straße – West“ in der Ortschaft Hermsdorf**
9. **Impressum**

Gemeinde Hohe Börde
Die Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl

1. Am **08. Oktober 2023**
   findet die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl

   in der Gemeinde Hohe Börde
   statt

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Bei der am 17. September 2023 durchgeführten Wahl zum/ zur Bürgermeister/in konnte keiner der Bewerber/innen eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mehr als 50 von Hundert erreichen.

   Deshalb findet am 08. Oktober 2023 eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben:

   Schwenke, Matthias **Anzahl der gültigen Stimmen: 1832**
   Burger, Andreas **Anzahl der gültigen Stimmen: 1642**

3. Die Gemeinde Hohe Börde ist in **17** Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.08.2023 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können. **Zur Stichwahl werden keine erneuten Wahlbenachrichtigungen versandt.**

4. Jede wahlberechtigte Person **hat eine** Stimme.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
   Die wählende Person gibt ihre Stimme ab, indem sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, welchem sie ihre Stimme geben will.
   Bei Mehrfachkennzeichnung ist der Stimmzettel ungültig!

7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

8. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/ seine Stimme nur in dem für sie/ ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl

   a) durch Stimmangabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

10. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

11. Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

12. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

    a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
    b) Sie legt den gefalteten Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
    c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung von Eides statt zur Briefwahl.
    d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
    e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
    f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich abgegeben werden. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post entgeltfrei befördert.

    Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
    Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.
    Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (Ausnahme: körperlich beeinträchtigte Wähler § 47 KWO).
    Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die im Anschluss der Wahlhandlung erfolgende Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.

14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

15. Die Beantragung von Wahlscheinen bzw. Briefwahlunterlagen zur Stichwahl war analog der Wahl am 17.09.2023 möglich. Bereits mit der Hauptwahl beantragte Briefwahlunterlagen für die Stichwahl werden automatisch übersandt. Briefwahlunterlagen für die Stichwahl müssen am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Auszählung in den Wahllokalen ist öffentlich.

Pitschmann
Gemeindewahlleiterin

Hohe Börde, OT Irxleben, den 25.09.2023

Gemeinde Hohe Börde 25.09.2023
Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Der Wahlausschuss der Gemeinde Hohe Börde tagt am Dienstag, den 10.10.2023, 17.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, OT Irxleben, 39167 Hohe Börde, Sitzungssaal 1. OG.

Tagesordnung:
1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl
2. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Pitschmann
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Hohe Börde

Abgabensatzung 2023
zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
- Gemeinde Hohe Börde -

Präambel

Auf Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBL. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

***Abschnitt I:* Allgemeines**

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niederndodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
   a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen *(Abschnitt II)*

   b) Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand *(Abschnitt III)*

***Abschnitt II:* Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen**

§ 2
Gebührenmaßstäbe für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr bemisst sich nach der überbebauten und anderweitig befestigten Grundstücksfläche in m², von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (= angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).

(2) Zur Berechnung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche, differenziert nach Art der Oberfläche, mit dem jeweiligen Abflussbeiwert multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Folgende Abflussbeiwerte kommen in Abhängigkeit der unterschiedlichen Durchlässigkeit der Art der Oberfläche zum Ansatz:

Art der Oberfläche:	**Abflussbeiwert:**
• Asphaltdecken, Beton	1,0
• Dachflächen	1,0
• begrünte Dachflächen (lückenlos)	0,5
• Pflaster mit Fugenverguss	1,0
• Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
• Schotterdeckschicht	0,5
• versickerungsfähiger Belag	lt. Produktdatenblatt

(3) Als überbaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände).

(4) Zu den anderweitig befestigten Grundstücksflächen zählen, soweit nicht von der bebauten Fläche überdeckt, Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasser(teil)undurchlässigen Materialien.

(5) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

   a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen-Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),

   b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehendenNiederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder

   c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage abfließt (tatsächlicher Anschluss).

(6) Bauliche Veränderungen, die zur Gebührenbestimmung führenden Tatbestände sind, sind vor Baubeginn der Gemeinde Hohe Börde anzuzeigen und bestätigen zu lassen.

(7) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

(8) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Anzeigepflicht nach der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung nicht nach, ist die Gemeinde Hohe Börde berechtigt, die bebaute oder anderweitig befestigte Fläche anhand von Luftbildern und Flurkarten zu schätzen.

§ 3
Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt **0,27 €/m²** für die nach § 2 anzusetzende Fläche.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten der dinglich Nutzungsberechtigte.

(2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Ist für ein Grundstück keiner der in (1) u. (2) Genannten durch die Gemeinde Hohe Börde zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die Niederschlagswasseranlage tatsächlich in Anspruch nimmt (Benutzer).

(4) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde Hohe Börde binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Gebührenpflichtige sind haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht/-schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück mittel- oder unmittelbar Niederschlagswasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser nachweislich endet.

§ 6
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum der Gebührenpflicht.

§ 7
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt, welcher mit anderen Abgaben zusammengefasst werden kann. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraums für den ein neuer Bescheid erteilt wird

(2) Wird ein Grundstück im Laufe des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum 01. des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.

(3) Ändert sich die angeschlossene Grundstückfläche im Laufe des Jahres, wird eine Berücksichtigung der Änderung ab dem 01. des Monats erfolgen, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde.

(4) Endet die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Laufe des Erhebungszeitraumes, so endet die Gebührenpflicht mit Ende des Monats, in welchem der Niederschlagswasseranlage nachweislich kein Niederschlagswasser mehr zugeführt wird.

***Abschnitt III:* Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand**

§ 8
Kostenerstattung

(1) Liegt für ein Grundstück gem. § 5 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor, so ist der Kostenschuldner verpflichtet diesen herzustellen.
   Sollte er dem nicht nachkommen kann die Gemeinde Kostenerstattung gegenüber dem Kostenschuldner für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) geltend machen. Diese Kosten sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenerstattungsbetrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(5) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

***Abschnitt IV:* Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen (gem. § 13a (1) S.3 KAG LSA)

(1) Die Gemeinde kann die Abgabe, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Abgabepflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) entgegen § 2 (6) Veränderungen der zur Gebührenbestimmung führenden Tatbestände nach deren Eintreten nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und nachweist,

   b) entgegen § 4 (4) den Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt und nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Abgabenschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Nachlassgericht) übermitteln lassen.